

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen anlässlich des Weihnachtsmarktes in der Stadt Höxter vom 22.11.2021

Aufgrund von § 6 Abs. 1 und 4 Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.03.2018 (GV.NRW S. 172), wird von der Stadt Höxter als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Höxter vom 18.11.2021 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen anlässlich des Höxteraner Weihnachtsmarktes in der Stadt Höxter erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen abweichend von der allgemeinen Ladenöffnungszeit (§ 4 Abs. 1 LÖG NRW) im öffentlichen Interesse im Zusammenhang mit der nachfolgend genannten Veranstaltung sonntags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr, geöffnet sein:

Höxteraner Weihnachtsmarkt – am zweiten Adventssonntag.

Geltungsbereich:

Die Freigabe zur Ladenöffnung erstreckt sich räumlich auf die Verkaufsstellen, die innerhalb der Fußgängerzone und des Marktbereiches, dabei handelt es sich um folgende Straßen Nicolaistraße, Grubestraße 2, Corbiestraße von Haus Nr. 22 - 38, Fußgängerzone (Marktstraße, Hennekenstraße, Am Markt, Stummrige Straße), Am Rathaus, Weserstraße, Westerbachstraße von Haus Nr. 1 - 42, An der Kilianikirche Haus Nr., 5, 12, 14, Bachstraße 1, Martin-Luther-Straße 11.

Grafische Darstellung: s. beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 12 Abs. 1 und 2 Ladenöffnungsgesetz NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.